



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



41-641/4-07-13/2021

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau des Muschelgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 411 und 412 der Gemarkung Pilsach durch die Gemeinde Pilsach, Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Gemeinde Pilsach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 411 und 412 der Gemarkung Pilsach den Muschelgraben zu renaturieren.

Im Rahmen der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der der B299 im Bereich der Gemeinde Pilsach sollen Regenrückhaltebecken errichtet werden, die in den angrenzenden Muschelgraben einleiten. Insgesamt sind zwei Einleitungsstellen und zwei Not-überläufe geplant. Um den Muschelgraben vor späterer Versandung zu schützen, soll innerhalb des Grabens ein Sandfang eingebaut werden. Entlang der gesamten Gewässerlänge des Bearbeitungsgebietes am Muschelgraben sollen die vorhandenen Sohlshalen, welche die Gewässersohle und Teile der unteren Uferböschung versteinern, ausgebaut werden. Die freigelegten Ufer- und Sohlbereiche werden anschließend entsprechend eines natürlichen Gewässerverlaufes innerhalb des Flurstückes modelliert.

In einem Abstand von ca. 50 m werden Querriegel aus Wasserbausteinen eingebaut. Dies hat zur Folge, dass der Wasserabfluss gebremst, die Erosionskraft des Wassers gedrosselt und die Struktur im Abfluss angereichert wird. Die Wasserbausteine werden dabei so in die Sohle und die Böschungen eingebaut, dass ca. 10 bis 20 cm der Wasserbausteine aus der Sohle herausragen, um das Wasser tatsächlich zu bremsen und eine raue Sohle zu schaffen.

Das Vorhaben des Landschaftspflegeverbandes Neumarkt i.d.OPf. stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden

Neumarkt i.d.OPf., den 03.04.2024  
LANDRATSAMT  
Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor